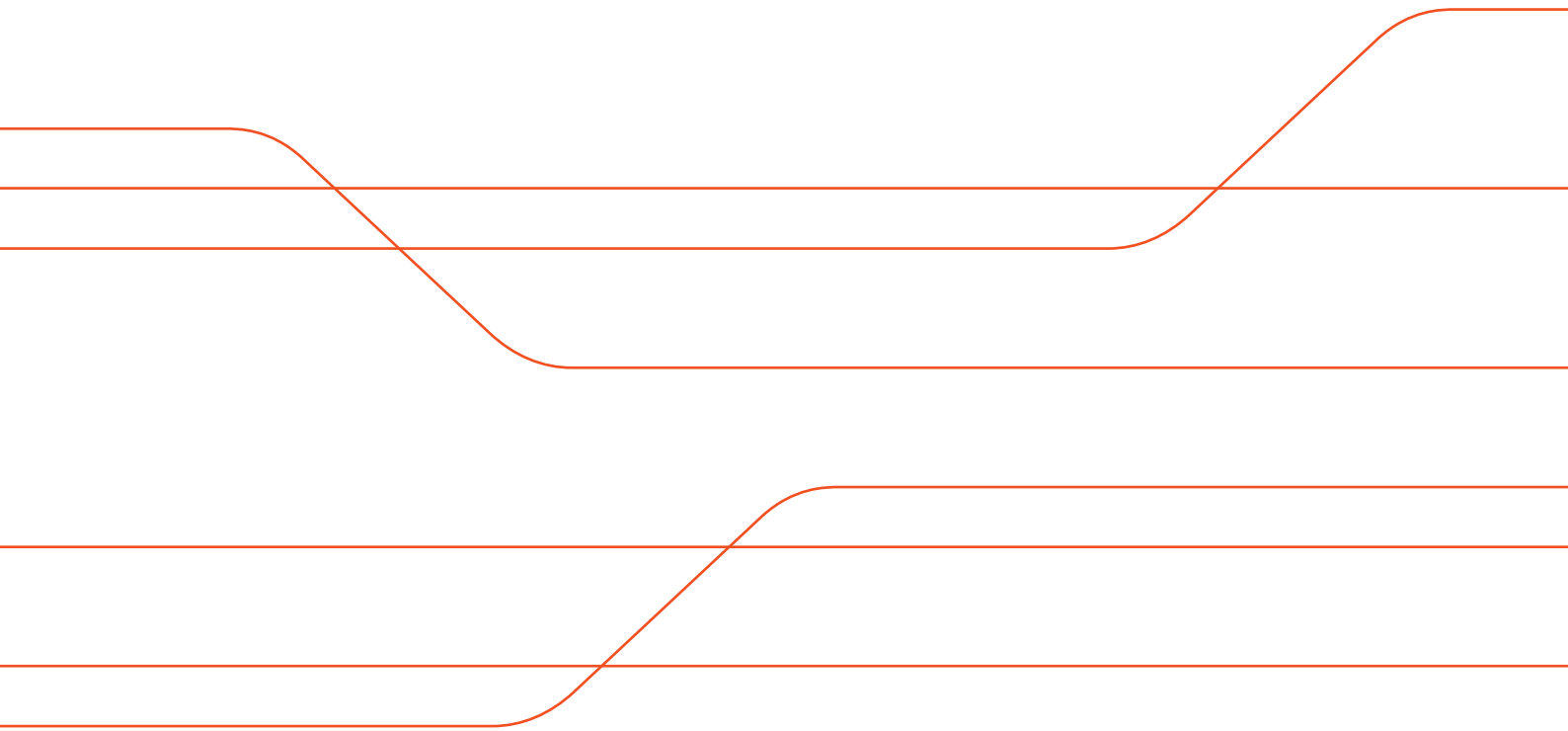


Verfahrensordnung

(Verfahrensordnung, VO)

Vom 29. Januar 2018
Datum des Inkrafttretens: 15. Februar 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Organe.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Organe.....	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Ausstand.....	3
2.2	Sprache.....	4
2.3	Führung der Verfahren	4
2.4	Fristen	4
2.4.1	Fristenansetzung	4
2.4.2	Fristberechnung.....	4
2.4.3	Fristwahrung	4
2.5	Verjährung	5
2.6	Sanktionenregister.....	5
2.7	Vernichtung der Verfahrensakten.....	5
2.8	Geheime Beratung.....	5
2.9	Kosten.....	5
2.10	Einigungen.....	5
3	Untersuchung.....	6
3.1	Allgemeine Grundsätze.....	6
3.2	Verfahren vor Surveillance & Enforcement.....	6
3.3	Verfahren vor Listing & Enforcement	6
3.4	Abschluss der Untersuchung	6
3.5	Sanktionsbescheid.....	7
4	Verfahren der Sanktionskommission.....	7
4.1	Eröffnung des Verfahrens.....	7
4.2	Noven	7
4.3	Verfahren	7
4.4	Entscheid	8
4.5	Kosten.....	8
4.6	Zusätzliche Regelungskompetenz der Sanktionskommission	8
5	Rechtsmittel.....	8
5.1	Allgemeine Grundsätze.....	8
5.2	Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane	8
5.3	Entscheide der Sanktionskommission.....	9
6	Information der Öffentlichkeit	9
6.1	Information durch Surveillance & Enforcement	9
6.2	Information durch Listing & Enforcement	9
6.3	Information durch die Sanktionskommission	9
7	Schlussbestimmungen	10
7.1	Inkrafttreten	10
7.2	Übergangsbestimmung	10
7.3	Revisionen	10

1 Gegenstand und Organe

1.1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen folgender Vorschriften und deren Ausführungserlassen der Handelsplätze, die durch die regulatorischen Organe von SIX Group AG geregelt werden:

- a) Handelsreglemente und Weisungen von SIX Swiss Exchange AG, SIX Corporate Bonds AG und SIX Repo AG;
- b) Kotierungsreglement (KR) und Zusatzreglemente sowie Reglemente betreffend Zulassung zum Handel.

² Es werden nur Sanktionen ausgesprochen, welche im Handelsreglement, den Weisungen, oder dem KR und den Zusatzreglementen enthalten sind und nur gegen natürliche und juristische Personen, welche den in Abs. 1 genannten Vorschriften unterstehen (Betroffene).

1.2 Organe

¹ Untersuchungsorgan für Verletzungen der Handelsreglemente und Weisungen von SIX Swiss Exchange AG, SIX Corporate Bonds AG und SIX Repo AG und deren Ausführungserlasse ist die Abteilung Surveillance & Enforcement («Surveillance & Enforcement») des Bereichs SIX Exchange Regulation, für Verletzungen des KR, der Zusatzreglemente und der Ausführungserlasse sowie weiterer Reglemente betreffend die Zulassung zum Handel die Abteilung Listing & Enforcement («Listing & Enforcement») des Bereichs SIX Exchange Regulation.

² Sanktionen werden von der Sanktionskommission ausgesprochen, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

³ Die Organe handeln und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen unabhängig.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Ausstand

¹ Interessenkonflikte sind unverzüglich anzuzeigen. Der Ausstand kann von den mit dem Sanktionsverfahren befassten Personen erklärt oder von den Verfahrensbeteiligten verlangt werden. Das Begehren ist zu begründen, die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Ausstandsbegehren Stellung.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Angehörigen von SIX Exchange Regulation der Vorgesetzte und bei Mitgliedern der Sanktionskommission der Präsident. Über dessen Ausstand entscheidet der Vizepräsident.

³ Wird das Gesuch gutgeheissen, so trägt SIX Exchange Regulation die Verfahrenskosten. Wird es abgewiesen oder war es offensichtlich verspätet oder mutwillig, so gehen die Kosten zu Lasten des Gesuchstellers.

⁴ Angehörige der Untersuchungsorgane und Mitglieder der Sanktionskommission sind von der Ausübung ihrer Funktion ausgeschlossen, insbesondere wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) in einer anderen Stellung, namentlich als Mitglied einer Behörde, eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, als Arbeitnehmer, als Rechtsbeistand von Betroffenen, als Richter, als Schiedsrichter, als Sachverständiger, als Zeuge, als Mediator in der gleichen Sache tätig waren;
- c) mit einem Betroffenen oder Mitglied eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied einer Behörde tätig war, verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- d) mit einem Betroffenen oder Mitglied eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied einer Behörde tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;

e) aus anderen Gründen, insbesondere wegen eines Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisses, Freundschaft oder Feindschaft mit einem Betroffenen oder mit einem Mitglied eines Gesellschaftsorgans des Betroffenen oder dessen Rechtsbeistand befangen sein könnten.

⁵ Wer in einer Sache im Rahmen eines Untersuchungsorgans tätig war, ist als Mitglied der Sanktionskommission oder der Beschwerdeinstanz vom Verfahren ausgeschlossen.

⁶ Verfahrenshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen. Beweise, die nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand erhoben werden können, dürfen im Verfahren weiter berücksichtigt werden.

2.2 Sprache

¹ Das Verfahren wird nach Wahl der Betroffenen in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Wird keine Wahl getroffen oder einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet das Organ, welches das Verfahren einleitet.

² Eingaben sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente sind von den Betroffenen in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

2.3 Führung der Verfahren

¹ Die Verfahren werden schriftlich geführt, sofern die Organe nichts anderes anordnen.

² Die Verfahren sind zügig zu erledigen.

2.4 Fristen

2.4.1 Fristenansetzung

¹ Die in dieser Verfahrensordnung enthaltenen Fristen können nicht erstreckt werden. Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge.

² Die übrigen Fristen werden von den Organen gemäss den Bedürfnissen des Kapitalmarktes festgelegt.

³ Die Organe können von ihnen gesetzte Fristen ausnahmsweise erstrecken. Das Begehren dazu ist vor Fristablauf zu stellen.

⁴ Fristen werden nur auf begründetes Gesuch hin und aus zureichenden Gründen erstreckt.

⁵ Ist der Betroffene oder seine Vertretung unverschuldeter Weise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern binnen fünf Börsentagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe des Grundes darum ersucht wird.

⁶ Wird die Wiederherstellung gewährt, so läuft die Frist für die versäumte Rechtshandlung von der Zustellung dieser Entscheidung an.

2.4.2 Fristberechnung

¹ Die Fristen berechnen sich nach Börsentagen der regulierten Handelsplätze.

² Es werden keine Gerichtsferien berücksichtigt.

³ Der Fristenlauf beginnt am Tag nach dem Empfang der Mitteilung durch den Betroffenen.

2.4.3 Fristwahrung

¹ Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie bis 24.00 Uhr Schweizer Zeit des letzten Tages der Frist vorgenommen wurde.

² Zur Wahrung von Fristen sind Eingaben physisch, über Telefax und auf elektronischem Weg möglich. Wird eine physische Eingabe innert Frist der schweizerischen Post oder einem Eilkurier übergeben, so ist die Frist eingehalten.

³ Ist für die Gültigkeit ein Dokument mit Originalunterschrift notwendig, so ist dieses umgehend nachzureichen, sollte die Eingabe über Telefax oder auf elektronischem Weg erfolgt sein.

2.5 Verjährung

¹ Liegt eine mögliche Verletzung von Regeln der Handelsplätze, welche durch die regulatorischen Organe von SIX Group AG geregelt werden, mehr als zwei Jahre zurück, so kann kein Sanktionsverfahren mehr eingeleitet werden.

² Sind nach Einleitung eines Sanktionsverfahrens mehr als zwei Jahre verstrichen, so kann keine Sanktion mehr ausgefällt werden. Ein Sanktionsverfahren gilt mit den Handlungen der Untersuchungsorgane gegenüber den Betroffenen gemäss den Ziff. 3.2 Abs. 2 und Ziff. 3.3 Abs. 2 als eingeleitet. Ist vor Ablauf dieser Frist ein Sanktionsbescheid der Untersuchungsorgane oder ein Entscheid der Sanktionskommission ergangen, so tritt unabhängig von der Rechtskraft die Verjährung nicht mehr ein.

2.6 Sanktionenregister

¹ SIX Exchange Regulation führt ein Register über alle in Rechtskraft erwachsenen Sanktionen.

² Das Register ist nicht öffentlich einsehbar. Es wird durch die Untersuchungsorgane geführt. Die Sanktionskommission und die Beschwerdeinstanz haben in den bei ihnen rechtshängigen Fällen ein Einsichtsrecht.

³ Dritten, welche über einen entsprechenden Rechtsanspruch verfügen, wird, wenn sie diesen Anspruch geltend machen, ein entsprechender Auszug aus dem Register zugestellt.

⁴ Eine Eintragung im Register wird bei der Bemessung von späteren Sanktionen nicht mehr berücksichtigt, wenn seit der Rechtskraft der früheren Sanktion und dem Zeitpunkt der erneuten Verletzung der Regularien drei Jahre vergangen sind. Die entsprechenden Eintragungen sind nach Ablauf dieser Zeit zu streichen.

2.7 Vernichtung der Verfahrensakten

Die Verfahrensakten werden vernichtet, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zehn Jahre vergangen sind.

2.8 Geheime Beratung

Die Organe fassen ihre Beschlüsse in geheimer Beratung.

2.9 Kosten

¹ Die Organe können den Betroffenen die Verfahrenskosten oder allfällige besondere Auslagen, wie Kosten von Gutachten und Kosten für die Bearbeitung von Akten ganz oder teilweise überbinden, sofern:

- a) Sanktionen ausgesprochen werden oder
- b) die Betroffenen diese Kosten durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht haben.

² Allfällige Kosten der Verbeiständung sind in der Regel von den Betroffenen zu tragen.

³ Müssen Verfahrenshandlungen wiederholt werden, so können Verfahrenskosten ganz oder teilweise, ungeachtet des Verfahrensausganges, denjenigen Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, die sie verursacht haben.

2.10 Einigungen

¹ Die Untersuchungsorgane können mit den Betroffenen ein Sanktionsverfahren durch Vereinbarung beenden (Einigung).

² Einigungen sind in Bagatellfällen zulässig oder wenn damit gegenüber einem ordentlich abgeschlossenen Sanktionsverfahren eine schnellere oder bessere Information der Öffentlichkeit erreicht werden kann.

³ Einigungen sind schriftlich auszufertigen und rechtsgültig zu unterzeichnen. Je ein Exemplar wird den Betroffenen und dem Untersuchungsorgan zugestellt.

⁴ Einigungen sind zu publizieren. Die Publikation umfasst zumindest den betroffenen Regelungsbereich, die wichtigsten Elemente des Sachverhaltes, den Inhalt der Einigung und die Identität der Betroffenen.

3 Untersuchung

3.1 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Die Organe berücksichtigen die entlastenden und die belastenden Momente mit gleicher Sorgfalt.
- ² Als Beweismittel gelten sämtliche der Feststellung des Sachverhaltes dienlichen Gegenstände und Informationen. Sie unterliegen der freien Beweiswürdigung.
- ³ Die Organe können Gutachter ernennen. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich zur Person des Gutachters, zur Erteilung des Auftrages und dessen Inhalt zu äussern. In der Regel wird ein schriftliches Gutachten erstellt.
- ⁴ Die Organe können Betroffene und Dritte befragen.
- ⁵ Die Befragung kann auf einen Ton- oder Bildträger aufgenommen werden. Die Organe geben dies den anwesenden Betroffenen vorgängig bekannt. Wird die Befragung ausnahmsweise nicht auf einen Ton- oder Bildträger aufgenommen, so ist ein Protokoll zu erstellen.
- ⁶ Die im Rahmen des Sanktionsverfahrens als Beweismittel dienenden Gegenstände und Informationen sind für die Betroffenen bei SIX Exchange Regulation einsehbar. SIX Exchange Regulation kann den Betroffenen auf deren Verlangen unter Verrechnung der Kosten Kopien der Originaldokumente sowie Ton- und Bildträger zukommen lassen.
- ⁷ Dokumente, die Drittparteien betreffende Daten enthalten, werden vor der Herausgabe anonymisiert.
- ⁸ Beweismittel, welche den Betroffenen nicht unterbreitet worden sind, dürfen im Sanktionsverfahren nicht berücksichtigt werden.

3.2 Verfahren vor Surveillance & Enforcement

- ¹ Im Rahmen einer Vorabklärung prüft Surveillance & Enforcement, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind.
- ² Ergeben sich genügend Anhaltspunkte für die Verletzung von Vorschriften gemäss Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. a, wird eine Untersuchung eröffnet. Die Eröffnung einer Untersuchung wird den Betroffenen (Teilnehmer sowie gegebenenfalls dessen Händler) schriftlich mitgeteilt. Diese kann nicht angefochten werden.
- ³ In der Untersuchung klärt Surveillance & Enforcement den Sachverhalt so weit ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheides oder eines Antrages an die Sanktionskommission notwendig ist. Den Betroffenen (Teilnehmer sowie gegebenenfalls dessen Händler) wird in der Untersuchung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.
- ⁴ Die Aufsichtsbehörde wird über die Eröffnung und den Abschluss von Untersuchungen informiert.

3.3 Verfahren vor Listing & Enforcement

- ¹ Im Rahmen der Vorabklärung prüft Listing & Enforcement summarisch, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind.
- ² Ergeben sich genügend Anhaltspunkte für eine allfällige Verletzung des KR, der Zusatzreglemente oder von deren Ausführungsbestimmungen, so wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt, dass eine Untersuchung eingeleitet wird. Mit der Eröffnung der Untersuchung wird dem Betroffenen der Gegenstand der Untersuchung, verbunden mit dem Hinweis, dass das Ergebnis der Untersuchung in einem Sanktionsantrag, einem Sanktionsbescheid, einer Einigung oder der Einstellung der Untersuchung enden könne, mitgeteilt. Die Eröffnung einer Untersuchung kann nicht angefochten werden.
- ³ In der Untersuchung klärt Listing & Enforcement den Sachverhalt so weit ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheides oder eines Antrages an die Sanktionskommission notwendig ist. Dieser wird den Betroffenen zur Stellungnahme zugestellt.

3.4 Abschluss der Untersuchung

- ¹ Eine Untersuchung der Organe endet mit der Einstellung des Verfahrens, einer Einigung, dem Erlass eines Sanktionsbescheides oder der Überweisung eines Sanktionsantrages an die Sanktionskommission.

² Die Einstellung einer Untersuchung wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

³ Der Sanktionsbescheid wird den Betroffenen und der Sanktionskommission schriftlich mitgeteilt.

⁴ Der Sanktionsantrag der Untersuchungsorgane wird mit den dem Antrag zugrunde liegenden Akten und der Stellungnahme des Betroffenen der Sanktionskommission zugestellt. Den Betroffenen wird die Weiterleitung des Sanktionsantrages an die Sanktionskommission mitgeteilt.

3.5 Sanktionsbescheid

¹ Surveillance & Enforcement kann gegen den bei einem Teilnehmer tätigen Händler einen Sanktionsbescheid erlassen, wenn die Sanktionierung in einem Verweis, der Suspendierung oder dem Ausschluss besteht.

² Listing & Enforcement kann fahrlässige Verletzungen von Vorschriften gemäss Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. b mit einem Sanktionsbescheid ahnden, wenn als Sanktion ein Verweis oder eine Busse bis CHF 100'000 in Frage kommen.

³ Der Sanktionsbescheid enthält:

- a) eine Sachverhaltsdarstellung;
- b) die Angabe der verletzten Vorschriften;
- c) eine kurze Begründung;
- d) die Sanktion;
- e) einen Hinweis auf die Publikation des Bescheides;
- f) die Kostenfolgen;
- g) die Rechtsmittel.

4 Verfahren der Sanktionskommission

4.1 Eröffnung des Verfahrens

¹ Nach Eingang des Sanktionsantrages und der Akten bei der Sanktionskommission lässt der Präsident den Betroffenen Antrag und Akten zustellen, sofern dies nicht bereits durch die Untersuchungsorgane geschehen ist.

² Der Präsident kann Frist zur weiteren Stellungnahme ansetzen, einen zweiten Schriftenwechsel anordnen oder zu einer mündlichen Verhandlung einladen.

³ Die Stellungnahme der Betroffenen muss einen Antrag, dessen Begründung sowie die Beweismittel enthalten.

4.2 Noven

¹ Auch Tatsachen und Beweismittel, welche mit zumutbarem Aufwand bereits in der Untersuchung hätten vorgebracht werden können, werden von der Sanktionskommission zugelassen. Werden solche Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, so kann dies bei der Kostenaufgabe berücksichtigt werden.

² Werden von der Sanktionskommission neue Tatsachen oder Beweismittel zugelassen, wird den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

4.3 Verfahren

¹ Die Sanktionskommission entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Entscheide von grundsätzlicher Tragweite können in einer Fünferbesetzung entschieden werden. Der Präsident bestimmt die am Verfahren mitwirkenden Mitglieder und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit.

² Die Zusammensetzung der am Verfahren mitwirkenden Mitglieder erfolgt so, dass bei Entscheiden über potentielle Verstösse von Teilnehmern die Mehrheit der am Verfahren mitwirkenden Mitglieder unabhängig von den Teilnehmern ist. Bei Entscheiden über potentielle Verstösse von Emittenten ist die Mehrheit der am Verfahren mitwirkenden Mitglieder unabhängig von den Emittenten.

³ Der Präsident resp. der Vizepräsident leitet die Kommission und den Gang der einzelnen Verfahren. Er kann ein Mitglied oder den Sekretär mit Referaten beauftragen.

⁴ Die Sanktionskommission entscheidet an Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der für das betreffende Verfahren eingesetzten Mitglieder gefällt. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁵ Die Sanktionskommission entscheidet grundsätzlich aufgrund der Akten. Sie kann vor Erlass eines Entscheides die Verfahrensbeteiligten zu einer Verhandlung einladen.

4.4 Entscheid

¹ Der Entscheid der Sanktionskommission enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder der Sanktionskommission;
- b) eine Sachverhaltsdarstellung;
- c) die Angabe der verletzten Vorschriften;
- d) eine Begründung;
- e) die Sanktion;
- f) einen Hinweis auf die Publikation des Entscheides;
- g) die Kostenfolgen;
- h) die Rechtsmittel.

² Entscheide sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem Mitglied oder dem Sekretär zu unterzeichnen.

³ Der Entscheid wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

⁴ Die Sanktionskommission ist bei ihrem Entscheid nicht an die Sanktionsanträge der Untersuchungsorgane gebunden.

4.5 Kosten

Die Sanktionskommission kann für ihren Aufwand Verfahrenskosten erheben. Sie kann dazu ein Reglement erlassen.

4.6 Zusätzliche Regelungskompetenz der Sanktionskommission

Die Sanktionskommission kann ihre Organisation und ihr Verfahren regeln, soweit dies durch andere Reglemente noch nicht erfolgt ist.

5 Rechtsmittel

5.1 Allgemeine Grundsätze

¹ Rechtsmittel sind ausschliesslich gegen die Endentscheide der Organe zulässig.

² Den Rechtsmitteln kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Sanktionskommission kann zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen.

5.2 Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane

¹ Gegen Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane können Betroffene innert zehn Börsentagen bei der Sanktionskommission Beschwerde erheben.

² Nach Erhalt der Beschwerde setzt der Präsident der Sanktionskommission dem Emittenten Frist zur Einreichung einer Beschwerdebegründung. Die Untersuchungsorgane werden nach Eingang der Beschwerdebegründung bei der Sanktionskommission zur Stellungnahme eingeladen.

³ Mit dem Rechtsmittel können alle Mängel sowohl der Untersuchung als auch des Verfahrens und des Sanktionsbescheides der Untersuchungsorgane gerügt werden.

⁴ Beschwerden gegen Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane werden von der Sanktionskommission beurteilt, ihr kommt dabei volle Kognition zu. Die Sanktionskommission kann die Sache zur Durchführung des ordentlichen Sanktionsverfahrens an das zuständige Untersuchungsorgan zurückweisen, oder das zuständige Untersuchungsorgan mit weiteren Abklärungen beauftragen. Entscheidet die Sanktionskommission selbst, so ist sie in ihrem Entscheid nicht durch den Sanktionsbescheid beschränkt.

5.3 Entscheide der Sanktionskommission

¹ Entscheide der Sanktionskommission über den Ausschluss von Teilnehmern und Händlern sowie über die Dekotierung oder Sistierung von Effekten können von Betroffenen innert 20 Börsentagen nach Zustellung des Entscheides an die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 37 FinfraG weitergezogen werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

² Gegen alle anderen Entscheide der Sanktionskommission kann von Betroffenen innert 20 Börsentagen nach Zustellung des Endentscheides Klage beim Schiedsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu begründen.

6 Information der Öffentlichkeit

6.1 Information durch Surveillance & Enforcement

¹ Surveillance & Enforcement kann rechtskräftige Sanktionsbescheide publizieren.

² Der Sanktionsbescheid wird in der Regel in anonymisierter Form auf der Webseite von SIX Exchange Regulation zugänglich gemacht.

6.2 Information durch Listing & Enforcement

¹ Die Tatsache, ob Listing & Enforcement in einer Sache Vorabklärungen eingeleitet hat oder nicht, wird der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt.

² Die Einleitung einer Untersuchung wird der Öffentlichkeit durch Listing & Enforcement mitgeteilt, soweit dies nicht von anderen Reglementen ausgeschlossen wird. Der Betroffene wird vorgängig informiert.

³ In Ausnahmefällen kann Listing & Enforcement von der Veröffentlichung der Einleitung einer Untersuchung absehen.

⁴ Wird eine bekannt gegebene Untersuchung eingestellt, so wird dies den Betroffenen und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

⁵ Wird die Untersuchung mit einem rechtskräftigen Sanktionsbescheid abgeschlossen, so wird dies der Öffentlichkeit mitgeteilt.

⁶ Der Sanktionsbescheid wird in der Regel in anonymisierter Form auf der Webseite von SIX Exchange Regulation zugänglich gemacht.

6.3 Information durch die Sanktionskommission

¹ Die Sanktionskommission publiziert die in Rechtskraft erwachsenen Sanktionsentscheide.

² Die Entscheidungen der Sanktionskommission können zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer unabhängig von ihrer Rechtskraft veröffentlicht werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass den Betroffenen die Möglichkeit des Weiterzuges offen steht.

³ Die rechtskräftigen Entscheide der Sanktionskommission werden durch diese in anonymisierter Form auf der Webseite von SIX Exchange Regulation zugänglich gemacht.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung ersetzt die Verfahrensordnung vom 25. August 2006 und wurde am 23. April 2009 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht genehmigt. Sie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

7.2 Übergangsbestimmung

Verfahren, in welchen den Betroffenen die Untersuchung vor dem 1. Juli 2009 eröffnet wurde, werden gemäss den Bestimmungen der Verfahrensordnung vom 25. August 2006 beurteilt.

7.3 Revisionen

¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Ziff. 1.1 und 1.2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Ziff. 1.1 und 1.2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 7. Oktober 2010 genehmigt, tritt am 1. November 2010 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. Mai 2015 erlassene Revision von Ziff. 1.1 und 1.2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 11. Juni 2015 genehmigt, tritt am 1. August 2015 in Kraft.

⁴ Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastukturgesetz und seiner Verordnungen in Ziff. 5.3 per 1. April 2016.

⁵ Anpassungen infolge Zusammenführung von SIX Swiss Exchange AG und SIX Structured Products Exchange AG mittels Absorptionsfusion in Ziff. 1.1 und 1.2 per 2. Mai 2017.

⁶ Die mit Beschlüssen des Regulatory Board vom 4. November 2016 und 29. Januar 2018 erlassene Revision von Ziff. 1.1, 1.2, 2.4.2, 2.5, 2.6, 3.3, 3.5, 4.3, 5.2, 5.3 und 6.3, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 14. November 2017 genehmigt, tritt am 15. Februar 2018 in Kraft.